

---

## S 3 U 218/96

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitsunfall Folgeunfall Kausalität sorgloses und vernunftwidriges Verhalten Versicherungsschutz
Leitsätze	Bestanden wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls Beeinträchtigungen an der Hand des Versicherten und führt der Versicherte die verletzte Hand in unmittelbarer Nähe zum laufenden Sägeblatt einer Kreissäge, so dass es zu einer weiteren Verletzung der Finger kommt, so kann sich der Versicherte nicht darauf berufen, dass der zweite Unfall wegen der Verletzung aus dem ersten Unfall ursächlich auf den ersten zurückzuführen sei. In den Fällen nämlich, in denen die Tätigkeit beim zweiten Unfall nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht, ist der Entschluss der betreffenden Person zu der zum Unfall führenden Versicherung als allein wesentliche Ursache des Unfalls zu werten, wenn diese Betätigung in hohem Maß sorglos und vernunftwidrig war.
Normenkette	<a href="#">RVO § 548</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 3 U 218/96
Datum	29.09.1999
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 2 U 102/00
Datum	22.08.2001

---

### 3. Instanz

Datum

-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 29. September 1999 aufgehoben. Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 11. Januar 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Juli 1996 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Entschädigung für die Folgen eines Arbeitsunfalles und eines weiteren Unfalls.

Der Kläger erlitt am 15.11.1993 einen Wegeunfall als Berufskraftfahrer, bei dem er sich u.a. eine Verletzung des rechten Mittelfingers zuzog. Im Rentengutachten vom 27.10.1995 stellte der Chirurg Dr.P. , N. , als Unfallfolgen zusammenfassend fest: Zeitweilige Kopfschmerzen, Narbe am rechten Mittelfinger und Schwellneigung des Fingers, Einschränkung der Beugung und Verdickung des Endgliedes sowie Streckeinschränkung am Mittelfingerendglied um 5 Grad, Kraftminderung der rechten Hand, Zustand nach Kontusion der Wirbelsäule, Zustand nach Verdrehung der Halswirbelsäule und zeitweilige Brustkorbschmerzen. Er schätzte die unfallbedingte MdE für die Zeit vom 02.05.1994 bis 23.10.1995 auf 20 v.H. ein, bis 14.11.1995 auf 15 v.H. und auf Dauer voraussichtlich auf 10 v.H. Eine weitere Verletzung der rechten Hand am 11.01.1994 bezog er nicht in die Unfallfolgen ein.

Mit Bescheid vom 11.01.1996 gewährte die Beklagte Verletztenrente nach einer MdE um 20 v.H. für die Zeit vom 02.05.1994 bis 23.10.1995. Den anschließenden Widerspruch wies sie als unbegründet zurück.

Mit seiner Klage hat der Kläger zunächst die Weitergewährung der Verletztenrente beantragt.

In einem Erörterungstermin am 15.05.1997 hat der Kläger angegeben, seine Verletzung vom 11.01.1994 stehe seines Erachtens mit dem steifen Mittelfinger vom 15.11.1993 im Zusammenhang. Er habe beim Halten eines Brettes beim Zuschneiden seinem Sohn geholfen und da habe er wegen des steifen Fingers nicht richtig zulangenkönnen.

Das Sozialgericht hat ein Gutachten von der Handchirurgin Dr.E. , Regensburg, vom 29.10.1997 eingeholt. Die Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, als Unfallfolgen lägen noch vor eine Kraftminderung der rechten Hand durch unvollständige Faustschluss, eine Bewegungseinschränkung des End- und Mittelgliedes des rechten Mittelfingers und eine streckseitig an der Unterlage verwachsene Narbe nach Schnittverletzung. Das Beschwerdebild an Arm und

---

Schulter sei nicht auf die Verletzung des Mittelfingers unmittelbar zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Ein neurologisches Zusatzgutachten des Dr.B. , Regensburg, vom 26.08.1997 hat einen unfallbedingten chronischen Kopfschmerz mit Schmerzmittelabusus ergeben, jedoch keine Verletzungsfolgen im Bereich der WirbelsÃ¤ule und aus neurologischer Sicht keine MdE. Die SachverstÃ¤ndige Dr.E. hat die berufsbedingte MdE mit unter 10 v.H. eingeschÃ¤tzt. Die FunktionseinschrÃ¤nkung und das Beschwerdebild der rechten Hand werde zusÃ¤tzlich durch die Verletzung des Zeigefingers verstÃ¤rkt, welche von einem privaten Unfall vom 11.01.1994 herrÃ¼hre, jedoch nicht als unmittelbare Unfallfolge vom 15.11.1993 zu bezeichnen sei. Hierzu hat die SachverstÃ¤ndige ein weiteres Gutachten vom 22.12.1997 erstattet. Als Unfallschilderung des KlÃ¤gers ist wiedergegeben, er habe bei KreissÃ¤gearbeiten seinem Sohn helfen wollen und ein Holzschicht beim SÃ¤gen mit der rechten Hand gehalten. Dabei sei der Zeigefinger der rechten Hand in die KreissÃ¤ge geraten. Die Beweglichkeit des alleinig beim privaten Unfall betroffenen Zeigefingers sei durch den vorhergehenden Unfall nicht eingeschrÃ¤nkt gewesen und vor allem sei der Schutzreflex der Hand nicht beeintrÃ¤chtigt gewesen. Im Ã¼brigen mÃ¼sse davon ausgegangen werden, dass der KlÃ¤ger fast drei Monate nach dem Arbeitsunfall die Grenzen der EinsatzfÃ¤higkeit der rechten Hand hÃ¤tte einschÃ¤tzen kÃ¶nnen. Er hÃ¤tte die Arbeit an der KreissÃ¤ge wegen des erhÃ¶hten Risikos nicht Ã¼bernehmen dÃ¼rfen.

Auf Antrag des KlÃ¤gers nach [Â§ 109 SGG](#) hat das Sozialgericht ein Gutachten von dem Chirurgen Dr.K. , Regensburg, vom 29.06.1999 eingeholt. Dieser hat ausgefÃ¼hrt, die Ursache des KreissÃ¤genunfalles sei auf die Folgen des Arbeitsunfalles zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Auch bei zunehmender Funktion der verheilten Sehne und bei zunehmender Mobilisation der Gelenke des 3. Fingers habe vor dem Unfall vom 11.01.1994 eine naturgemÃ¤Ã¶e Verlangsamung der BewegungsablÃ¤ufe bestanden, schmerzbedingt auch eine Ã¼bertragung der Mittelfingerfunktion auf den unverletzten und damit Ã¼berbeanspruchten Zeigefinger. AuÃ¶erdem benÃ¶tige man normalerweise, um einer intakten Haltefunktion gerecht zu werden, alle Finger. Durch die Verletzung des Mittelfingers sei der Kraftschluss unterbrochen. Dies alles kÃ¶nne dann in Grenzsituationen, bei der eine funktionsfÃ¤hige Hand durchaus noch abwehrend reagieren kÃ¶nne, zu einem teilweise ungeordneten Bewegungsablauf fÃ¼hren, zusÃ¤tzlich beeintrÃ¤chtigt durch einen abgewandelten Schutzreflex der rechten Hand, der darauf abziele, den ohnehin verletzten Finger vor einem erneuten Schaden zu schÃ¼tzen. Der verlangsamte Bewegungsablauf sowie die ungenÃ¼gende Haltefunktion kÃ¶nnten somit bereits bei geringeren Gefahren und Ereignissen zu Verletzungen fÃ¼hren, deren AusmaÃ¶ durch den modifizierten Schutzreflex noch verschlimmert werde. Es bestehe insgesamt derzeit eine MdE um 20 v.H., die auf die Verletzungen der rechten Hand zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 29.09.1999 ist der KlÃ¤ger zum Hergang des zweiten Unfalls befragt worden. Er hat angegeben, er habe seinem Sohn beim Herrichten der KreissÃ¤ge geholfen und dabei nach dem Abnehmen des SÃ¤geblattschutzes ein 10 cm x 60 mm groÃ¶es HolzstÃ¼ck, das am SÃ¤geblatt gelegen habe, mit der rechten flachen Hand weggestreift, nicht wie sonst, durch

---

Zugreifen weggenommen. Dabei sei er mit dem Zeigefinger in das auslaufende SÄxgeblatt gekommen. Die Finger 2 bis 4 der rechten Hand seien damals noch steif gewesen, weil er erst 14 Tage vorher den diese 3 Finger umfassenden Verband abgenommen habe und erst zweimal Krankengymnastik gehabt habe. Er sei der Meinung, dass es diese ungewohnte Steifigkeit der Finger gewesen sei, die ihn habe fehlhngen lassen.

Entsprechend dem Antrag des KlÄxgers hat das Sozialgericht die angefochtenen Bescheide dahingehend geÄxndert, dass zusÄxtzlich als mittelbare Folge des Arbeitsunfalles eine Deformierung, BewegungseinschrÄxnkung und GefÄxhlsstÄxrfungen des rechten Zeigefingers anerkannt wurden und dem KlÄxger wegen der Folgen des Arbeitsunfalles Verletztendauerrente nach einer MdE um 20 v.H. gewÄxhrt wurde. In seiner BegrÄxndung hat sich das Gericht bezÄxglich der UrsÄxchlichkeit des Arbeitsunfalles fÄxr den zweiten Unfall auf die Schilderung des KlÄxgers gestÄxutzt und daraus geschlossen, dass der Arbeitsunfall den zweiten Unfall wesentlich mitverursacht habe. BezÄxglich der Bewertung der Unfallfolgen hat es sich auf das Gutachten des Dr.K. gestÄxutzt.

Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt und beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Regensburg aufzuheben und die Klage gegen ihre Bescheide abzuweisen.

Der KlÄxger beantragt, die Berufung zurÄxckzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mÄxndlichen Verhandlung waren die Akte der Beklagten und die Akte des Sozialgerichts Regensburg in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt und das Ergebnis der Beweisaufnahme wird ergÄxnzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄxnde:

Die von der Beklagten form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄxssig; eine BeschrÄxnkung der Berufung nach [Ä§ 144 SGG](#) besteht nicht.

Die Berufung ist auch begrÄxndet, denn der KlÄxger hat keinen Anspruch auf Feststellung der Folgen des Unfalls vom 11.01.1994 als Folgen des Arbeitsunfalles. Die Folgen des Arbeitsunfalles bedingen keine Minderung der ErwerbsfÄxhigkeit, die einen Rentenanspruch Äxber den 23.10.1995 hinaus begrÄxnden wÄxrde. Bei dem Unfall vom 11.01.1994 stand der KlÄxger nicht unter Versicherungsschutz, so dass er weder fÄxr dessen Folgen zu entschÄxdigten ist, noch dessen Folgen zu einer EntschÄxdigung durch Verletztenrente nach dem Unfall vom 15.11.1993 fÄxhren.

Die Entscheidung richtet sich auch im Berufungsverfahren nach den Vorschriften der RVO, weil die streitigen UnfÄxlle vor dem 01.01.1997 geschehen sind.

Die Feststellung nach [Ä§ 55 Abs.1 Nr.3 SGG](#), dass eine GesundheitsstÄxrfung Folge

---

eines Arbeitsunfalles ist, setzt voraus, dass zwischen beiden ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang im Sinne der in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Kausalitätslehre besteht. Danach sind nur diejenigen Bedingungen rechtlich relevant, die im Verhältnis zu anderen einzelnen Bedingungen nach der Auffassung des praktischen Lebens wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Dies gilt auch für die Frage, ob und inwieweit ein weiterer, sich betrachtet nicht nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zu entschuldigender Unfall Folge eines vorhergehenden Arbeitsunfalles ist (Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Unfallversicherung, Â§ 31 Rdnr.36; Keller, NZS 1994, S.161 ff.). Ein Unfall ist danach im rechtlichen Sinne mittelbare Folge eines Arbeitsunfalls, wenn die durch die Arbeitsunfallfolgen verursachte Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes eine wesentliche Bedeutung für die Entstehung des Unfalls oder das Ausmaß deren Folgen hatte.

Im vorliegenden Fall bestehen bereits Bedenken, ob überhaupt eine Kausalität zwischen dem Arbeitsunfall und dem späteren Unfall begründet werden kann, wie dies das Sozialgericht getan hat. Die gutachterlichen Ausführungen der vom Sozialgericht gehörten Sachverständigen können hierbei nicht verwertet werden, denn ihnen liegt ein anderer Geschehensablauf zugrunde, als ihn der Kläger in der mündlichen Verhandlung gegeben hat. Auch wenn letztere Schilderung des Klägers als bewiesen unterstellt wird, lässt sich ein Ursachenzusammenhang zwischen der eingeschränkten Funktionsfähigkeit der rechten Hand und dem Berühren des laufenden Sägeblatts kaum begründen. Nach den Schilderungen des Klägers wären die Finger 2 bis 4 der rechten Hand noch verhältnismäßig steif gewesen, weshalb er das Holzstück nicht durch Zugreifen habe wegnehmen können, sondern mit der rechten Hand habe wegstreifen müssen. Bei einer unterstellten Steifigkeit von Fingern der rechten Hand würde jedoch der Abstand zum Sägeblatt nicht von der Bewegung der Finger sondern der des Armes und gegebenenfalls des Handgelenkes bestimmt werden. Insoweit bestanden beim Kläger aber keine unfallbedingten Funktionsbeeinträchtigungen.

Auf diese Erwägungen kommt es jedoch im vorliegenden Falle nicht an. Es kann vielmehr zugunsten des Klägers unterstellt werden, dass an der rechten Hand bedingt durch den Arbeitsunfall Funktionsbeeinträchtigungen bestanden haben, die einen Ursachenzusammenhang zwischen dem Arbeitsunfall und dem zweiten Unfall hergestellt haben. Mit einer solchen Begründung des Zusammenhanges ist jedoch die Frage der wesentlichen Bedeutung des Arbeitsunfalls für den Folgeunfall noch nicht beantwortet. Jedenfalls in den Fällen nämlich, in denen die Tätigkeit beim zweiten Unfall nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht, ist der Entschluss der betreffenden Person zu der zum Unfall führenden Verrichtung als allein wesentliche Ursache des Unfalls zu werten, wenn diese Betätigung in hohem Maße sorglos und vernunftwidrig war (vgl. [BSGE 64, 159](#) ff.; Schulin a.a.O., Â§ 30 Rdnr.55; Keller a.a.O.). Das hohe Maß der Vernunftwidrigkeit liegt im vorliegenden Fall darin, dass der Kläger an der laufenden Kreissäge nach Entfernung des Sägeblattschutzes die Hand in unmittelbare Nähe zum laufenden Sägeblatt geführt hat. Bei einem solchen

---

Verhalten sind auch solche Personen erfahrungsgemäß in höchstem Maße gefährdet, deren Finger bzw. Hände keinerlei Funktionsbeeinträchtigungen aufweisen. Es muss deshalb im vorliegenden Fall auch nicht erörtert werden, ob der Kläger ein höheres Maß an Vorsicht an den Tag hätte legen müssen, weil die Funktionsfähigkeit an der rechten Hand möglicherweise beeinträchtigt war. Das angegebene Verhalten ist auch bei einer gesundheitlich nicht beeinträchtigten Person in höchstem Maße vernunftwidrig. Damit war das konkrete Tätigwerden des Klägers an der laufenden Kreissäge im rechtlichen Sinne allein wesentliche Ursache des Unfalls vom 11.02.1994. Eine Feststellung und Entschädigung als Folge des Arbeitsunfalles scheidet damit aus.

Einen Anspruch auf Verletztenrente über den 23.10.1995 hinaus hat der Kläger wegen der Folgen des Arbeitsunfalles nicht, weil die daraus resultierende Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht die in [Â§ 581 Abs.1 RVO](#) geforderte Mindesthöhe von 20 v.H. erreicht. Das ergibt sich aus allen bislang eingeholten Gutachten, auch dem des Dr.K. , der auf eine MdE um 20 v.H. nur unter Einbeziehung der erheblichen Folgen des Unfalls vom 11.01.1994 kommt.

Einen Anspruch auf Verletztenrente nach [Â§ 581 Abs.3 RVO](#) unter dem Gesichtspunkt eines weiteren Arbeitsunfalles am 11.01.1994 hat der Kläger ebenfalls nicht. Ein insoweit nach [Â§ 539 Abs.2 RVO](#) in Betracht kommender Versicherungsschutz für eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit bei seinem Sohn, für den ein anderer Unfallversicherungsträger einzustehen hätte, steht nicht im Raum, denn die vom Kläger geschilderte Tätigkeit übersteigt im Verhältnis zu seinem Sohn nicht das Maß der familienhaft geprägten Gefälligkeit und ist damit nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt (vgl. Ricke, Kasseler Kommentar Stand Januar 1992 [Â§ 539 RVO](#) Rdnr.113 mit weiteren Nachweisen).

Das Urteil des Sozialgerichts Regensburg war damit in vollem Umfang aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor. Insbesondere weicht der Senat mit seiner Entscheidung nicht von der höchststrichterlichen Rechtsprechung ab.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024